



Reglement für das Eidgenössische Musikfest

Ausführungsbestimmungen für den Unterhaltungsmusik-Wettbewerb

Für die grundsätzlichen Ausführungen sowie Bestimmungen, welche in diesen Ausführungsbestimmungen für den Unterhaltungsmusik-Wettbewerb nicht explizit geregelt sind, gilt das Reglement für das Eidgenössische Musikfest vom 26. April 2008, beschlossen an der Delegiertenversammlung des SBV in Flims.

I. Der Unterhaltungsmusik-Wettbewerb des Eidgenössischen Musikfestes

1.1 Der Unterhaltungsmusik-Wettbewerb besteht aus zwei Teilen: Einteilung

- Teil A:
Alle teilnehmenden Vereine spielen nach Stufen und Besetzungstyp getrennt. Die Rangierung erfolgt nach Stufe, Besetzungstyp und Jury.
- Teil B:
Die besten Vereine jeder Stufe treten anschliessend in einem Cupsystem, ohne Unterscheidung nach Besetzungstypen, gegeneinander an. Bei grosser Beteiligung in einer Stufe kann die Musikkommission des SBV je ein Cupsystem, nach Besetzungstyp getrennt, organisieren.

1.2 Jeder Verein muss mit der Anmeldung bekannt geben, ob er am Cupsystem teilnehmen will. Um ein Cupsystem durchzuführen, müssen sich mindestens vier Vereine zur Teilnahme bereiterklären. Anmeldung

1.3 Die Musikkommission des SBV bestimmt mit der Ausschreibung des Unterhaltungsmusik-Wettbewerbes den Samstag des Fest-Wochenendes und die Zeiten, an welchen die Stufen und Besetzungstypen spielen. Spielplan

1.4 Der Spielplan wird vom Organisator des Eidgenössischen Musikfestes und einem Mitglied der Musikkommission des SBV gemeinsam festgelegt.

II. Musikalische Aufführungen

- 2.1 Die musikalischen Vorträge am Unterhaltungsmusik-Wettbewerb bestehen aus einem Selbstwahlprogramm ohne Aufgabenstück. Musikalische Vorträge
- 2.2 Die Teilnahme am Cupsystem ist freiwillig. Cup-System
- 2.3 Die Teilnahme an der Parademusik ist für Vereine, welche am Unterhaltungsmusik-Wettbewerb teilnehmen, freiwillig. Parademusik

III. Einteilung der Vereine nach Stufen und Besetzungstypen

- 3.1 Die Vereine können sich für folgende Stufen anmelden: Stufen
- Oberstufe
 - Mittelstufe
 - Unterstufe
- 3.2 Es wird nach zwei Besetzungstypen unterschieden: Besetzungstypen
- Harmonie / Fanfare mixte
 - Brass Band / Fanfare mixte
- Vereinen in der Besetzung Fanfare mixte ist es freigestellt, in welcher Kategorie sie teilnehmen möchten.
- 3.3 Auf dem Anmeldeformular gibt jeder Verein bekannt, welcher Stufe und welchem Besetzungstyp er angehört. Anmeldeformular
- 3.4 Die gesamte Aufführungsdauer für das Selbstwahlprogramm ist wie folgt beschränkt: Aufführungsdauer
- Oberstufe Minimum 20 / Maximum 25 Minuten
 - Mittelstufe Minimum 15 / Maximum 20 Minuten
 - Unterstufe Minimum 10 / Maximum 15 Minuten
- Die Zeit wird gemessen vom Beginn des Vortrages, ohne Unterbruch bis zum letzten gespielten Ton.
- 3.5 Die Zeit wird vom Sekretär der Jury gemessen. Jede Zeitüber- bzw. unterschreitung wird mit einem Abzug von 4.5 Punkten pro angebrochene Minute geahndet. Der Abzug erfolgt am Schluss von der Gesamtpunktzahl. Zeitüber- bzw. unterschreitung

IV. Cupsystem

- 4.1 Das Cupsystem besteht aus zwei Halbfinals und einem Final pro Stufe.
- 4.2 Folgende Vereine qualifizieren sich für die Halbfinals des Cupsystems: Qualifikationsmodus Cup-System
- Bei einer Rangliste: die vier bestplatzierten Vereine erreichen den Halbfinal des Cupsystems
 - Bei *zwei* Ranglisten: je die zwei bestplatzierten Vereine erreichen den Halbfinal des Cupsystems
 - Bei *vier* Ranglisten: der jeweils bestplatzierte Verein erreicht den Halbfinal des Cupsystems

- 4.3 Wenn ein dazu qualifizierter Verein am Cupsystem nicht teilnehmen will, rückt der nächste Verein in der Rangliste nach.
- 4.4 Die Halbfinalpaarungen werden ausgelost.
- 4.5 Die jeweiligen Halbfinalsieger erreichen den Final.
- 4.6 Die Finalsieger tragen den Titel: Titel
- Cupsieger Wettbewerb Unterhaltungsmusik Oberstufe
 - Cupsieger Wettbewerb Unterhaltungsmusik Mittelstufe
 - Cupsieger Wettbewerb Unterhaltungsmusik Unterstufe

V. Beurteilung

- 5.1 Die Vorträge werden mit Punkten bewertet. Massgebend ist das Benotung
Jury-Reglement für das Eidgenössische Musikfest.
- 5.2 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

VI. Rangierung / Rangliste

- 6.1 Für den Unterhaltungsmusik-Wettbewerb wird eine Rangliste Rangliste
erstellt.
- 6.2 Massgeblich für die Rangierung ist die erreichte Punktzahl. Rangierung
- 6.3 Die Rangierung erfolgt im
- Teil A:
getrennt nach Stufen, Besetzungstypen und Jury
Bei grosser Beteiligung in einer Stufe kann die Rangierung auch nach Besetzungstyp getrennt erfolgen.
 - Teil B (Cupsystem):
getrennt nach Stufen.
- 6.4 Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des Organisers des Rangliste
Eidgenössischen Musikfestes unter Aufsicht eines Mitglieds der Musikkommission des SBV erstellt.
- 6.5 Die offizielle Rangliste wird am Ende des Teils A veröffentlicht. Im Teil B (Cupsystem) werden die Gewinner jeweils nach jeder Runde im Saal bekanntgegeben. Nach dem Fest erhalten die konkurrierenden Vereine die offizielle Rangliste (Teil A) sowie die Liste der Sieger des Cupsystems (Teil B). Die Ranglisten, respektive Siegerlisten werden den Vereinen zusammen mit dem Diplom durch den Organisator des Eidgenössischen Musikfestes überreicht oder zugestellt.

VII. Pflichten der teilnehmenden Vereine

- 7.1 Spätestens bis zum 31. Januar vor dem Unterhaltungsmusik-Wettbewerb sind die genauen Angaben über das Selbstwahlprogramm (Titel, Komponist und Bearbeiter) dem Präsidenten des Musikkomitees des Organisers des Eidgenössischen Musikfestes bekannt zu geben. Die Vereine erhalten rechtzeitig entsprechende Formulare. Selbstwahlprogramm
- 7.2 Spätestens zwei Monate vor dem Unterhaltungsmusik-Wettbewerb senden die Vereine dem Musikkomitee des Organisers des Eidgenössischen Musikfestes drei Partituren des Selbstwahlprogramms. Die Takte müssen fortlaufend nummeriert sein. Nicht genügende oder reproduzierte Direktionsstimmen bzw. Partituren, die im Handel noch erhältlich sind, werden von der Musikkommission des SBV zurückgewiesen. Partituren
- 7.3 Vom Organisator des Eidgenössischen Musikfestes wird eine Grundausrüstung der Bühne zur Verfügung gestellt. Mit der Ausschreibung wird den Vereinen mitgeteilt, wie sich diese Grundausrüstung zusammensetzt. Die Grösse und Art von Bühnenpodesten werden den Teilnehmern frühzeitig bekannt gegeben. Es sind aber keine weiteren Aufbauten zugelassen. Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau durch den Wettbewerbsteilnehmer darf höchstens 10 Minuten dauern. Die elektronische Verstärkung des gesamten Orchesters ist nicht erlaubt. Die Verstärkung einzelner Instrumente (z.B. E-Gitarre, E-Piano o.ä.) sind jedoch möglich. Bühnenausrüstung

VIII. Schlussbestimmungen

- 8.1 Bei allen nicht in diesem Reglement festgehaltenen Punkten entscheidet die Verbandsleitung des SBV endgültig. Endgültige Entscheide

Verabschiedet von der Verbandsleitung und der Musikkommission SBV
Aarau, 3. Juli 2009

Der Präsident der Verbandsleitung:	Valentin Bischof
Der Vizepräsident deutsch:	Heini Füllemann
Der Vizepräsident französisch:	Alain Perreten

Der Präsident der Musikkommission:	Blaise Héritier
------------------------------------	-----------------